

Es sei noch hervorgehoben, daß unter den Einfuhrartikeln die landwirtschaftlichen Verbrauchsgegenstände eine bedeutende Rolle spielen. Beispielsweise werden alljährlich eingeführt

Futterartikel und Futterrohstoffe	für 500 Millionen M.		
Stickstoffhaltige Düngemittel	" 110	"	"
Phosphorsäurehalt. Düngemittel	" 40	"	"
Kalkhaltige Düngemittel	" 11	"	"

Dagegen werden ausgeführt

Zuder, Kartoffelstärke u. dgl. m.	" 200	"	"
Mühlen- u. Brauereierzeugnisse	" 60	"	"
Kalkhaltige Düngemittel	" 60	"	"

## 2. Der Transport der Güter.

Der Güterverkehr, das Fortschaffen der Güter von dem einen Ort zum andern, geschieht hauptsächlich auf Landstraßen, Eisenbahnen und Schiffen, bezw. auch durch die Post, also vermittels der Verkehrseinrichtungen. Man unterscheidet Nah- und Fernverkehr, Binnen- und Außen- oder Welthandel, Land- und Wasserwege und Seeschifffahrt.

Sinnsichtlich der Wege unterscheidet man Privatwege, Interessenwege und öffentliche Wege. Sie dienen heutzutage vornehmlich nur noch dem Nahverkehr. Die öffentlichen Wege zerfallen nach ihrer Unterhaltungspflicht in Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen und nach ihrer Bauart in Kunststraßen (Land- und Heerstraßen, besonders Chaussees) und Landwege. Für die Benutzung der Kunststraßen bestehen in der Regel Polizeiverordnungen, z. B. über höchstes Ladegewicht, Radfelgenbreite, zu schnelles Fahren, Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht u. dgl. m. Die Wegepolizei sorgt auch für Instandhaltung der Wege nebst den betr. Brücken, Gräben, Kanälen und Baumpflanzungen, sowie für Ordnung des Verkehrs.

Die Eisenbahnen dienen dem näheren und ferneren Verkehr und sowohl dem Einzel- als dem Massentransport von Gütern (Stückgut, Wagenladungen), außer den wirtschaftlichen jedoch auch strategischen Zwecken. Da Einheitlichkeit der Anlage und Leitung höchst wichtig ist, so sind die meisten Bahnen Eigentum des Staates. Man fordert namentlich Schnelligkeit, Billigkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit der Beförderung. Die Eisenbahn-Verkehrsordnungen enthalten die Bestimmungen über die Beförderung der Güter und Personen, ferner über die Rechte und Pflichten